



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
15. Dezember 2015

Siebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 55

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen  
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/70/497)]

### **70/88. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 69/91 vom 5. Dezember 2014,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis* auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup> sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I<sup>2</sup> zu den vier Genfer Abkommen<sup>3</sup> kodifiziert sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>4</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>5</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>6</sup> sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>2</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>4</sup> A/70/406 und Corr.1.

<sup>5</sup> A/70/133, A/70/312, A/70/341, A/70/351 und A/70/421.

<sup>6</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.



*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen<sup>1</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

*unter Hinweis* auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014<sup>7</sup> verabschiedeten Erklärungen und darauf, dass die Parteien die Umsetzung dieser Erklärungen dringend weiterverfolgen müssen,

*unter Begrüßung und Befürwortung* der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der anhaltenden Anstrengungen, die der Verwahrstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternimmt,

*im Hinblick* auf den Beitritt Palästinas zu den Genfer Abkommen und dem Zusatzprotokoll I am 1. April 2014,

*betonend*, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>3</sup> und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>6</sup> auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *stellt fest*, dass der Verwahrstaat Schweiz die Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 17. Dezember 2014 erneut einberufen hat, und fordert Anstrengungen, um die Verpflichtungen einzuhalten, die in den am 5. Dezember 2001 und am 17. Dezember 2014<sup>7</sup> verabschiedeten Erklärungen bekräftigt wurden;

5. *begrüßt* die Initiativen, die die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 1 des Abkommens unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen;

6. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung unter anderem auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

---

<sup>7</sup> A/69/711-S/2015/1, Anlage.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*70. Plenarsitzung  
9. Dezember 2015*